

Regelungen im Sport ab 01. Juni 2021

o) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. **Zulässig sind ab 1. Juni 2021:**

1. die Ausübung von Individualsportarten von bis zu 10 Personen aus fünf Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
2. der **vereinsbasierte Trainingsbetrieb** in allen Sportarten und für **alle Altersgruppen** auf öffentlichen oder privaten **Sportaußenanlagen** in einer **Gruppenstärke von bis zu 25 Personen einschließlich Anleitungs-person**,
3. der **vereinsbasierte Trainingsbetrieb** in allen Sportarten und für **alle Altersgruppen** in öffentlichen oder privaten Sportanlagen in einer **Gruppenstärke von bis zu 15 Personen einschließlich Anleitungs-person**. Es besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. Die Sportausübung ist im Fall der Nummer 3 nach den Vorgaben der Anlage 21 in der Regel nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

22. Anlage 21 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.
3. Die Sportgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. **Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden zu führen:**
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift, 736 Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2021 Nr. 33
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die **Dauer von vier Wochen aufzubewahren** und **auf Verlangen** der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen **Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen**. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen

Kontakt Daten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontakt Daten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.

6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:

a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte, zu berücksichtigen.

b) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen **Anleitungspersonen**, wie zum Beispiel **Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer** Nr. 3 Tag der Ausgabe: Schwerin, den 27. Mai 2021 737 besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) **zu tragen**, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. **Anleitungspersonen für Sportgruppen** im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 3 der Verordnung müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, **zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis** einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **vorlegen**.

Diese Vorgaben gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19- Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung als erfüllt.